

ten: das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7. 4. 1977 <sup>57</sup>, das Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben - Wiedereingliederungsgesetz - vom 7. 4. 1977 <sup>57 58</sup>, das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) - StVG - vom 7. 4. 1977 <sup>59</sup> sowie ein neues Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. 6. 1977 <sup>60</sup>, das das Gesetzbuch der Arbeit vom 12.4. 1961<sup>20</sup> ablöste. Das Jahr 1978 brachte ein neues Verteidigungsgesetz vom 13.10. 1978<sup>61</sup>, durch das auch das Zivilverteidigungsgesetz vom 16. 9- 1970 <sup>37</sup> aufgehoben wurde.

Eine Gesamtkodifikation des Wirtschaftsrechts steht immer noch aus. Eine solche ist <sup>62</sup> wohl auch für absehbare Zeit nicht mehr beabsichtigt (Siegfried Mampel, Zum gegenwärtigen Stand des Wirtschaftsrechts in der DDR). Indessen ist das Wirtschaftsrecht partiell weiterentwickelt worden. Auf dem Gebiet des Organisationsrechts ist zu nennen die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3.1973 <sup>62</sup>, die durch die Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979<sup>62a</sup> abgelöst wurde. Auf dem Gebiet des Planungsrechts ergingen die Planungsordnungen vom 20. 11. 1974 <sup>63</sup> und die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens vom 28. 11. 1964 <sup>64</sup>, denen die Grundsätze der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft 1981-1985 und die daraus abgeleitete Planungsordnung 1981-1985 <sup>64a</sup> sowie die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinatbetrieben und den Betrieben der Industrie und des Bauwesens <sup>64b</sup> folgten. Auf dem Gebiet des Vertragsrechts steht ein »Kooperationsgesetz« in Aussicht. Bei der weiteren Planung der Rechtsetzung soll vor allem die Qualität der Rechtsnormen verbessert werden (Karl Becher, Zur Planung der Rechtsetzung aus rechtsvergleichender Sicht, S. 348).

## 5. Das Verständnis der Rechtssicherheit.

a) Die Rechtssicherheit, die von der DDR gewährleistet werden soll, kann nur die <sup>63</sup> Sicherheit sein, die das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit geben können. Dabei ist die sozialistische Gesetzlichkeit das Mittel, mit dessen Hilfe dem sozialistischen Recht Sicherheit gegeben werden soll. So verstanden, müßte Art. 19 Abs. 1 Satz 2 eigentlich lauten: »Sie (d. h. die DDR) gewährleistet die sozialistische Gesetzlichkeit und damit Rechtssicherheit.« Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit sind nicht identisch. Die eine ist die Folge der anderen.

57 A.a.O. wie Fußnote 11.

58 GBl. I S. 98.

59 GBl. I S. 109.

60 GBl. I S. 185.

61 Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13.10. 1978 (GBl. I S. 377).

62 GBl. I S. 129 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 27. 8. 1973 (GBl. I S. 405).

62a GBl. I S. 355.

63 GBl. Sdr. Nr. 775 a-c.

64 GBl. Sdr. Nr. 780.

64 a Vom 28. 11. 1979 (GBl. Sdr. Nr. 1020).

64 b Vom 30. 11. 1979 (GBl. Sdr. Nr. 1021).